



DG(SANCO)/2013-6899 – RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

ÜBER EIN AUDIT IN ITALIEN

4. – 8. NOVEMBER 2013

BEWERTUNG DER VERWENDUNG VON TRACES

HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DAS OBEN GENANNTEN AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)/ 2013-6899).

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht beschreibt das Ergebnis eines Auditbesuchs, den das Lebensmittel- und Veterinäramt vom 4. bis zum 8. November 2013 in Italien durchgeführt hat.

Bei diesem Audit sollte bewertet werden, ob die zuständigen Behörden TRACES (Trade Control and Expert System) vollständig und richtig verwenden. Dazu wurden unter anderem die vorhandenen Verfahren und Kommunikationsmittel, die Anleitungen und Schulungen des mit TRACES befassten Personals zur Förderung der richtigen Verwendung des Systems und die Überprüfungsmechanismen beurteilt. Zudem wurde bei diesem Auditbesuch die Durchführung des Maßnahmenplans der zuständigen Behörde zur Umsetzung der Empfehlungen früherer Auditberichte des Lebensmittel- und Veterinäramtes in Bezug auf die amtlichen Einfuhrkontrollen bewertet.

Insgesamt kommt der Bericht zu dem Schluss, dass Italien die für die Tätigkeiten im Rahmen dieses Audits zuständige Behörde benannt hat; diese ist bei Fragen im Zusammenhang mit TRACES für die Koordination zwischen den Grenzkontrollstellen (GKS), lokalen Veterinäreinheiten und anderen beteiligten Parteien verantwortlich.

Die zuständige Behörde verfügt über angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal für Aufgaben im Zusammenhang mit TRACES. Der Verwaltungsrahmen, innerhalb dessen Informationen und Anweisungen bezüglich der Verwendung von TRACES in GKS zur Verfügung gestellt werden, kann zur Qualität und Einheitlichkeit der Verwendung des Systems beitragen. Da es in den GKS und lokalen Veterinäreinheiten keinen Notfallplan gibt, kann im Falle einer längeren Nichtverfügbarkeit des Systems möglicherweise nicht garantiert werden, dass TRACES-Meldungen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen

Zeit erfolgen.

Das Personal in den GKS und lokalen Veterinäreinheiten verwendet TRACES im Großen und Ganzen korrekt, außer für die Empfangsbestätigung am Bestimmungsort für bestimmte tierische Nebenprodukte, unter Überwachung beförderte Sendungen von GKS und Kontrollen von lebenden Tieren an Kontrollstellen und Schlachthöfen unter der Verantwortung lokaler Veterinäreinheiten. Aufgrund mangelhafter Anweisungen und/oder eines mangelnden Informationsstands zu bestimmten Themen wird die Verwendung von TRACES in diesen Bereichen beeinträchtigt.

Mittels Überwachung und Auditierung erfolgt eine systematische Bewertung der Verwendung von TRACES in den GKS. In den lokalen Veterinäreinheiten wird bei der Überprüfung nicht ausreichend auf die Verwendung von TRACES eingegangen. Keiner der vom Lebensmittel- und Veterinäramt in Punkt 14 und in Abschnitt 5.4 angesprochenen Mängel wurde bei der Überprüfung bemerkt. Dies bedeutet, dass das System, insbesondere in lokalen Veterinäreinheiten, nicht gewährleistet, dass Mängel erkannt und/oder bei Bedarf Abhilfemaßnahmen durchgeführt werden

Die Nachkontrolle der Empfehlungen der Berichte DG(SANCO)/2012-6501 und DG(SANCO)/2011-8964 hat ergeben, dass die zwei geprüften Empfehlungen aufrechtbleiben.

Dieser Bericht enthält drei Empfehlungen an die zuständige Behörde zur Behebung der festgestellten Mängel und zur Aufwertung des TRACES-Systems.

Empfehlungen

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Auditberichts Einzelheiten über die als Reaktion auf die unten stehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen.

Nr.	Empfehlung
1.	Es sollte sichergestellt werden, dass alle lokalen Veterinäreinheiten die erforderlichen Daten in TRACES eingeben, einschließlich der einschlägigen amtlichen Kontrollen in Schlachthöfen und Kontrollstellen sowie Kontrollen von Sendungen, für die gemäß der Entscheidung 2004/292/EG eine Empfangsbestätigung am Bestimmungsort erforderlich ist (z. B. Verbringungen von tierischen Nebenprodukten innerhalb der EU, unter Überwachung beförderte oder wiedereingeführte Sendungen), um die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten über die Ankunft von Waren sowie die Rückverfolgbarkeit solcher Sendungen zu verbessern.
2.	Es sollten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Notfallpläne für den Fall aufgestellt werden, dass TRACES über einen längeren Zeitraum nicht verfügbar ist.
3.	Es sollte sichergestellt werden, dass sich das Überprüfungssystem auf die Verwendung von TRACES in lokalen Veterinäreinheiten erstreckt und dass es gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zur

Nr.	Empfehlung
	Verbesserung der damit verbundenen amtlichen Kontrollen beiträgt.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=-6899